

# Sichere Jugendfreizeiten im Ostalbkreis

## Impressum

**4. überarbeitete Auflage 500 Exemplare 03/19**

V.i.S.d.P.: Michael Balthes; Geschäftsführer

Der Rundbrief ist eine kostenlose Information des Vorstandes und der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Ostalb e.V.. Alle Veröffentlichungen dürfen selbstverständlich für eigene Zwecke weiterverwendet werden. Für eine Veröffentlichung in der Tagespresse o.ä. ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

# Inhaltsverzeichnis

---

aus dem Vorwort zur ersten Auflage 2014.....	4
zur zweiten Auflage 2018.....	5
1. Vorschriften, Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen für Freizeiten.....	6
1.1 Hygienevorschriften .....	6
1.1.1 Hygienische Verhaltensweisen .....	6
1.1.2 Umgang mit Lebensmitteln.....	8
1.1.3 Bei Krankheiten .....	10
1.1.4 In der Küche.....	12
1.1.5 Trinkwasser .....	13
1.1.6 WC - Anlage .....	13
1.1.7 Abfall.....	13
1.1.8 Basteln.....	14
1.2 Aufsichtspflicht .....	14
1.3 Kinderschutz .....	17
1.4 Jugendschutz .....	18
1.5 Badeseen.....	20
1.5.1 Beurteilung der Badewasserqualität .....	21
1.5.2 Blaualgen im Badewasser .....	22
2. Vorschriften für jede Freizeitmaßnahme.....	23
2.1 Schutz von Natur und Landschaft .....	23
2.1.1 Umweltschutz .....	23
2.1.2 Gewässerschutz.....	24
2.1.3 Bodenschutz .....	24
2.2 Feuer.....	25
3. Besondere Vorschriften beim Zelten in offener Landschaft .....	26
3.1 Zusätzliche Regelungen .....	26

3.2 Genehmigungspflicht .....	27
3.3 Naturschutz.....	28
4. Schutzmaßnahmen bei allen Freizeiten.....	28
4.1 Informationspflicht und Selbstschutzverhalten.....	28
4.1.1 Selbstschutz.....	29
4.1.2 Verhalten in Paniksituationen .....	29
4.2 Vorsorge, Reaktion im Notfall .....	30
4.3 Verhalten bei Unwetter .....	30
4.3.1 ...im Zelt.....	30
4.3.2 ...im Wald .....	31
4.3.3 ...im Freien .....	32
5. Freizeit – ABC .....	33
6. Kontakte für mehr Informationen .....	41
7. eigene Notizen: .....	42

## aus dem Vorwort zur ersten Auflage 2014

Alle Teilnehmer einer Freizeitmaßnahme möglichst unbeschadet wieder heimkehren zu lassen ist und bleibt oberstes Ziel aller Veranstalter von Kinder- und Jugendfreizeiten.

Diese Broschüre soll dabei ein bisschen helfen und eine Übersicht darüber geben, worauf man bei der Planung, der Durchführung und der Nachbereitung einer Ferienfreizeit im Ostalbkreis achten muss. Sie dient als Arbeitshilfe für die Durchführung von Freizeiten und richtet sich an alle Freizeitanbieter im Landkreis. Es handelt sich hierbei nicht um eine umfassende Arbeitsanweisung, wie eine Maßnahme durchzuführen ist, sondern vielmehr um eine Anzahl an Tipps, wie eine Freizeit möglichst ohne größere Probleme mit Behörden, bei Unwetter oder sonstigen Vorkommen ablaufen kann.

Im Folgenden wird man viele Überlegungen, Tipps und Hinweise finden, die für den Einen oder Anderen möglicherweise banal wirken oder als selbstverständlich gelten. Dennoch ist es uns wichtig, diese Punkte aufzulisten, da sie bei der Organisation einer Freizeit auf keinen Fall außer Acht gelassen werden dürfen.

Bereits vor Beginn einer Freizeit sollte sich jeder Freizeitleiter „klug machen“, was bei der Durchführung seiner Freizeitmaßnahme wichtig sein könnte. Dazu zählt beispielsweise, dass man weiß, wie groß und teuer das Gelände ist, ob man selbst kocht oder sich das Essen liefern lässt und was es dabei zu beachten gibt, was man in der Umgebung unternehmen kann, wo sich ein Erste- Hilfe- Kasten oder ein Feuerlöscher befindet, an wen man sich bei Notfällen oder Katastrophen wenden kann und welche Nummern man im Notfall wählen muss.

Für weitere Informationen kann man bei der zuständigen Behörde im Landratsamt Ostalbkreis oder beim Jugendreferat nachfragen.

Ostalbkreis im Juli 2014



Michael Wagner

1. Vorsitzender des Kreisjugendrings Ostalb e.V.

## zur zweiten Auflage 2018

Unsere damalige erste Auflage dieser Broschüre ist bei den meisten unserer Leserinnen und Leser gut angekommen. Nachdem sie im ersten Halbjahr dieses Jahres restlos vergriffen war, entschlossen wir uns, sie vor dem Nachdruck noch einmal genauer unter die Lupe zu nehmen bzw. nehmen zu lassen.

Wir haben die damaligen Texte noch einmal an die zuständigen Behörden und Stellen im Landratsamt verschickt, mit der Bitte, nachzusehen, ob der damalige Text immer noch zeitgemäß und richtig ist. Und genau wie beim ersten Mal vor vier Jahren sind alle unserer Bitte um Hilfe gerne nachgekommen. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.

Wie bereits in unserer ersten Auflage tragen wir möglicherweise erneut mit einigen Texten die sprichwörtlichen Eulen nach Athen. Falls dem so sein sollte, und wir so manch selbstverständliches nochmal wiederholen, bitten wir um Nachsicht. Die Broschüre soll schließlich sowohl den Alten Hasen zum Nachschlagen, sowie den möglicherweise „Neubeginnern“ zur grundsätzlichen Orientierung dienen.

Nach diesem tollen, nicht enden wollendem Sommer, in dem die Ostalb dieses Jahr vor allzu heftigen Schlechtwetterereignissen verschont geblieben ist, erscheint es uns dennoch sinnvoll, besonders auf die sicher weiter steigenden Unwetterrisiken hinzuweisen.

Wir wünschen allen Veranstaltern von Freizeiten weiterhin viel Spaß und dass weiterhin alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer danach möglichst unbeschadet wieder nach Hause kommen.

Sollten wir mit dieser Broschüre dabei ein klein wenig helfen können, freut uns das besonders.

Ostalbkreis im Oktober 2018



Michael Wagner

1. Vorsitzender des Kreisjugendrings Ostalb e.V.

# 1. Vorschriften, Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen für Freizeiten



## 1.1 Hygienevorschriften

Es gibt eine ganze Reihe Bestimmungen und Verhaltensweisen, die zur Erhaltung der Hygiene in einer Freizeitmaßnahme notwendig sind und zwingend eingehalten werden müssen. Viele dieser Anweisungen

findet man im Infektionsschutzgesetz, bzw. im Lebensmittelrecht, welche verbindlich einzuhalten sind.

Antworten auf Fragen und Unklarheiten sowie weitere Informationen erhält man direkt beim Geschäftsbereich „Gesundheit“ im Landratsamt Ostalbkreis. Dreht es sich jedoch um Fragen der Lebensmittelhygiene, so sind die Fragen an den Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu richten. Im Folgenden werden die grundlegenden Vorschriften aufgelistet.

### 1.1.1 Hygienische Verhaltensweisen

Ferienlager und andere Gemeinschaftseinrichtungen unterliegen der **infektionshygienischen Überwachung** durch das Gesundheitsamt sowie der lebensmittelrechtlichen Überwachung durch den Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung. Um die Hygiene in Freizeiten zu gewährleisten, gibt es Verhaltenstipps für alle Teilnehmer sowie speziell für einzelne Personengruppen:

- Händewaschen ist das A und O:
  - immer bei Arbeitsantritt in der Küche, nach Toilettenbesuch und zwischen unterschiedlichen Arbeitsschritten
  - nach jedem Berühren von sogenannten unreinen Lebensmitteln (erdbehaftetes Gemüse, Eier, Geflügel, Rohfleisch)
  - nach jedem Toilettengang.
  - mit Seife aus dem Spender, keine Stückseife
  - Organisation der Arbeitsabläufe und -dienste erleichtert die Einhaltung der Hygiene
  - Einweisungen des Küchenteams



Die Händereinigung stellt einen zentralen Punkt bei der Hygiene dar. Durch direkten Kontakt werden Keime über die Hände auf Lebensmittel übertragen. Aus diesem Grund müssen die Hände mehrmals täglich richtig gewaschen werden. Die Händereinigung ist durch gründliches Waschen, auch der Unterarme, ca. 30 Sekunden vorzunehmen. Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher zu verwenden.

- Das Küchenpersonal muss saubere Kleidung tragen. Diese muss von der Straßenkleidung getrennt aufbewahrt werden.
- In der Küche darf es keine Gemeinschaftshandtücher geben.
- Wisch- und Spüllappen **müssen** täglich gewechselt werden.
- Wunden müssen wasserdicht verbunden werden. Bei **eiternden Wunden** darf kein Umgang mit offenen Lebensmitteln bestehen. Es herrscht **Küchenverbot**.
- Tiere und Rauchen sind im Küchenbereich verboten.



- Der Veranstalter muss vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und darüber hinaus mindestens im Turnus von zwei Jahren eine dokumentierte Belehrung nach dem § 43 Infektionsschutzgesetz durchführen.
- Es sind Hygienepläne zu erstellen und zu befolgen.
- Nach jedem Toilettenbesuch sollten die Hände desinfiziert werden. Auf jeden Fall müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
- Wildbeeren sollten nicht in rohem Zustand gegessen werden. Durch Hitze können mögliche Erreger (z.B. Fuchsbandwurm) abgetötet werden.

### 1.1.2 Umgang mit Lebensmitteln

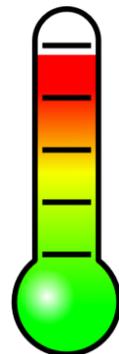


Auch beim Umgang mit Lebensmitteln gibt es einiges zu beachten. Antworten auf Fragen und Unklarheiten sowie weitere Informationen, die die Lebensmittelhygiene betreffen, erhält man direkt beim Geschäftsbereich „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“

im Landratsamt Ostalbkreis. Hier findet man eine Übersicht über die wichtigsten Punkte, die es zu beachten gilt, wenn man in einer Küche in einer Freizeit arbeitet:

- Bevor man Lebensmittel zubereitet oder von unreinen zu reinen Lebensmitteln wechselt, muss man sich die Hände waschen und gegebenenfalls desinfizieren. Die Einwirkzeit der Seife sollte dabei 30 Sekunden nicht unterschreiten.

- Bei Husten oder Niesen muss man sich immer von Speisen wegrehen.
- Es wird empfohlen, von jedem zubereiteten Essen Rückstellproben zu nehmen und diese bis zu zwei Wochen nach der Zubereitung tiefgekühlt aufzubewahren.
- Lebensmittel, die nicht durcherhitzt werden, sollten nicht unter Verwendung roher Eianteile hergestellt werden (Salmonellen-gefahr).
- Werden Geflügel oder auch Teile davon angeboten, so muss wegen der hohen Infektionsgefahr (Salmonellen) ein getrennter Arbeitsbereich mit folgender Ausstattung vorhanden sein:
  - getrennte Kühlvorrichtung
  - getrennte Arbeitsgeräte
  - Spülmaschinen zur Reinigung und Keimfreimachung von Arbeitsgeräten
  - getrennte Abtauvorrichtung mit Einrichtung zur separaten Ableitung des Auftauwassers
- Leicht verderbliche Lebensmittel und Zutaten müssen bei folgenden Temperaturen aufbewahrt werden:
  - Hackfleisch/ Schaschlik max. +4°C
  - rohe Bratwürste max. +4°C
  - Wurst/ Fleisch max. +7°C
  - Geflügelfleisch max. +4°C
  - belegte Brötchen max. +7°C
  - Sahnetorten/ Cremetorten max. +7°C
  - Frischmilch max. +8°C
  - Käse max. +10°C
  - Tiefkühlprodukte max. -18°C
  - Speiseeis, verpackt max. -18°C
  - Crêpe/ Waffelteig max. +7°C
  - Salat max. +7°C



- Auf nicht durcherhitzte Kuchen und Sahnetorten sollte generell verzichtet werden.
- Bei der Aufbewahrung muss Rohware getrennt von verzehrfertigen Speisen gelagert werden. Dies gilt auch in Kühlgeräten.
- Nicht verpackte Lebensmittel dürfen nur in Behältern und abgedeckt transportiert werden. Transportbehältnisse und Verpackungsmaterialien müssen sauber und für Lebensmittel geeignet sein.
- Fertige Speisen dürfen nicht mit der bloßen Hand angefasst werden.

Die bei der Behandlung von Lebensmitteln verwendeten Behältnisse und Geräte müssen glatte Oberflächen haben, korrosionsbeständig gegen Spülmittel und saure Lebensmittel, temperaturbeständig bis mindestens 90°C sein und sich in einwandfreiem, sauberem Zustand befinden. Als Material werden z.B. Glas, Porzellan, Edelstahl und Kunststoff, der sich zum Mehrfachgebrauch eignet, empfohlen. Um Abfall zu vermeiden und Rohstoffe zu sparen, sollte zum Verzehr ausschließlich Mehrweggeschirr und Besteck verwendet werden.

### 1.1.3 Bei Krankheiten

Es gibt sehr konkrete Vorschriften und Anweisungen, wie man bei einzelnen Krankheitsbildern vorzugehen hat. Einige davon führen zu einer Einschränkung beim Einsatz in einer Freizeitmaßnahme bzw. zum sofortigen Ausschluss, andere nur zum Ausschluss aus der Küche.

- Vorsicht vor Zecken! Sie halten sich bevorzugt in Gebüsch am Waldrand und im hohen Gras auf, wo sie auf ihre Opfer warten. Sie können mit ihrem Biss schwere Krankheiten wie Borreliose oder Hirnhautentzündung verursachen. Wenn die Arme und Beine durch

geeignete Kleidung bedeckt sind, ist das eine gute Vorsichtsmaßnahme. Nach einem Ausflug sollte man sich gegenseitig auf Zecken absuchen (falls ein Absuchen durch Betreuer erfolgt möglichst das vier Augen Prinzip befolgen).

- Wer Durchfall hat, eine Gelbfärbung der Augen aufweist oder infizierte Wunden an den Händen oder Vorderarmen aufweist, darf keinesfalls in der Küche arbeiten und nicht spülen.
- Krankheitsverdächtigen Personen, also Beschäftigte mit Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Fieber und Durchfall ist es laut dem Infektionsschutzgesetz verboten, Lebensmittel zuzubereiten. Sie müssen sich in solchen Fällen sofort an die Personalleitung, in diesem Fall die Lagerleitung, und einen Arzt wenden.
- Es ist ebenfalls dringendst zu empfehlen, dass sich Personen, welche verdächtigt werden sich mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Magen-Darm Grippe oder Läuse) infiziert zu haben, gesondert zu den anderen Teilnehmern und Betreuern aufhalten, da eine hohe Ansteckungs- und Epidemie-Gefahr besteht.

Folgende Krankheiten müssen dem Gesundheitsamt nach §34 IfSG, gemeldet werden (Meldepflicht!):

- Möglichst unverzüglich Gemeldet werden müssen zwei oder mehr gleichartige schwerwiegende, in der Regel durch Krankheitserreger verursachte Erkrankungen. Namentlich sind beispielsweise der Verdacht auf Diphtherie, Mumps, Masern oder Röteln zu melden (weitere meldepflichtige Krankheiten sind im Infektionsschutzgesetz niedergeschrieben).
- Tatsachen nach dem Infektionsschutzgesetz (**siehe Geschäftsbereich „Gesundheit“ im Landratsamt Ostalbkreis**) müssen ebenfalls unverzüglich krankheits- und personenbezogen

gemeldet werden, falls kein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung durch eine andere verpflichtete Person bereits erfolgt ist.

#### Belehrung Infektionsschutzgesetz:

Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass bestimmte Personen sich regelmäßigen Belehrung (alle zwei Jahre) unterziehen müssen. Diese sind:

- Personen, die gewerbsmäßig bestimmte Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen.
- Eine (ehrenamtliche) Tätigkeit z.B. auf Vereinsfesten, Jugendfreizeiten, usw. wird dann als gewerbsmäßig betrachtet, wenn sie mehr als sieben Tage pro Jahr ausgeübt wird.
- Eine Folgebelehrung sollte mindestens alle 2 Jahre durch den Veranstalter durchgeführt werden und auf die individuellen Abläufe bei „ihrer“ Freizeit eingehen.

#### **1.1.4 In der Küche**

Die folgenden Kriterien stellen in gewisser Weise eine Mindestausstattung der Küche dar, um die Hygiene und die Sauberkeit speziell in der Küche zu gewährleisten.

- Für sog. Bedarfsgegenstände, die gespült werden (z.B. Teller, Besteck, Bretter, Messer, Schüsseln, Wannen, Gläser, Tassen, etc.) muss eine ausreichend große Spüleinrichtung, die ausreichend heißes und hygienisch einwandfreies Trinkwasser liefert, eingerichtet werden.
- Im Küchenzelt ist eine separate Handwaschgelegenheit mit warmem und hygienisch einwandfreiem Trink-Wasser, Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtüchern (z.B. Küchenrolle) vorzusehen.

- Kühlungsbedürftige Lebensmittel sind kontinuierlich ausreichend zu kühlen.
- Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie durch Schädlinge oder Schadnager oder auch durch Witterungseinflüsse nicht negativ beeinflusst werden können.
- Alle Abfälle sind ungezieferdicht zu lagern.
- Die Personen, die in der Leitung des Küchenzettes Verantwortung tragen, sollten sich mit den Grundlagen des Infektionsschutzgesetzes vertraut gemacht haben.
- Bei der Zubereitung von Speisen und beim Waschen von Obst, Gemüse oder Salat etc. muss hygienisch einwandfreies Trink-Wasser verwendet werden.



### 1.1.5 Trinkwasser

Es muss nachgewiesen werden, dass eine einwandfreie Trinkwasserversorgung vorhanden ist. Es dürfen nur Trinkwasserschläuche verwendet werden, handelsübliche Gartenschläuche erfüllen diese Anforderungen nicht! Wenn Wasser in Behältern aufbewahrt wird, muss dieses kühl gelagert und täglich erneuert werden.

### 1.1.6 WC - Anlage

In einer WC - Anlage ist eine Handwaschgelegenheit mit fließendem warmen und kalten Wasser, ausgestattet mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ggf. Händedesinfektionsmittel, erforderlich (ein Eimer mit Wasser reicht nicht!).

### 1.1.7 Abfall



Abfall darf nicht einfach irgendwie beseitigt werden. Es müssen auf dem gesamten Gelände dichtschießende Müllbehälter in ausreichender Anzahl in schattigen Bereichen aufgestellt werden. Der anfallende Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises § 1 (1) ist das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, die Schadstoffe in Abfälle gering zu halten, zur Verwertung der Abfälle beizutragen und das angebotene Rücknahmesystem zu nutzen. Der Müll muss mindestens 1x - 2x wöchentlich abgeholt werden. Der Müll muss getrennt werden (Mülltrennung!). Zur Abfallvermeidung sollte auf die Verwendung von Einweggeschirr verzichtet werden. (siehe auch Seite 19). Falls es bei der Maßnahme keine fest installierten Toiletten gibt, muss auch die Entsorgung des Abwassers geregelt werden.

### 1.1.8 Basteln

Basteln gehört natürlich immer zu einer Freizeit dazu, wenn man auch hierbei etwas aufpasst, kann eigentlich nichts passieren. Das Material zum basteln sind oft verbrauchte Gebrauchsgegenstände (Toilettenpapier Rollen, Schuhkartons, Eierschachteln o.ä.). Wenn diese sauber sind und im besten fall trocken zwischengelagert wurden, besteht kein Grund zur Sorge. Es gilt natürlich trotzdem auf die Handhygiene zu achten und nicht beim basteln zu essen.

## 1.2 Aufsichtspflicht

### **Beginn der Aufsichtspflicht:**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten des Gebäudes oder Geländes bzw. mit Beginn der Veranstaltung (Freizeit).

### **Ende der Aufsichtspflicht:**

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Verlassen des Gebäudes oder Geländes bzw. mit dem Abschluss der Veranstaltung (Freizeit), bei jüngeren Kindern jedoch erst, wenn die Eltern ihre Kinder abholen.

### **Ausnahme:**

Gehört das Abholen oder Zurückbringen der Minderjährigen zum Programm, dann unterliegt die Wegstrecke (Fahrt) ebenfalls der Aufsichtspflicht.

Bei Freizeiten entsteht die Aufsichtspflicht durch einen Vertrag zwischen den Eltern und der Jugendorganisation, die die Freizeitmaßnahme durchführt. Diese delegiert in der Regel die Aufsichtspflicht auf ihre Betreuer. Aufsichtspflichtige Personen (Gruppenleiter, Betreuer, Teamer) haben die Pflicht darauf zu achten, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen selbst nicht zu Schaden kommen, keine anderen Personen (Dritte) schädigen oder gefährden und keinen Schaden anrichten.



Der Jugendleiter/ Betreuer hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- **Pflicht zur umfassenden Information**  
Der Betreuer muss die Kinder und Jugendlichen über Gefahren, Gebote und Verbote informieren. Bei einer Freizeit zählt hierzu beispielsweise, dass die Kinder und Jugendlichen wissen, was zu dem Freizeitgelände gehört und wo sie hin dürfen.
- **Pflicht zur Belehrung und Wahrnehmung im Umgang mit Gefahren sowie die Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahrenquellen**  
Der Betreuer muss die Teilnehmer belehren was eine Gefahr darstellt und wie man mit dieser umzugehen hat. Diese Belehrung muss verständlich, umfassend und richtig sein. Außerdem muss er versuchen, die Gefahr so gut es geht zu beseitigen.
- **Pflicht zur Überprüfung der Anordnungen und Verbote**

Verbote und Anordnungen, die gesetzt wurden, müssen regelmäßig überprüft werden, sonst verlieren sie ihre Wirkung.

- **Pflicht zur „ständigen“ Überwachung der Minderjährigen**  
Eine ständige Überwachung bedeutet nicht, dass man die Kinder und Jugendlichen jede Minute im Auge behalten muss. Dazu gehört jedoch, dass man weiß, was die Kinder und Jugendlichen gerade tun und wo sie sich aufhalten. Eine besondere Aufmerksamkeit fordern Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential (z.B. Kanufahren, ... )
- **Pflicht zum direkten Eingriff**  
Wenn weder Belehrung, Warnung oder Verbot Wirkung zeigen, bleibt als letzte Möglichkeit der direkte Eingriff, also das Unmöglich machen der Handlung. Das kann vom Wegnehmen gefährlicher Gegenstände bis hin zum Ausschluss aus der Freizeit (nach Hause schicken des Teilnehmers) gehen.

Der Aufsichtspflichtige sollte sich stets drei Kontrollfragen stellen, anhand derer er eine grobe Richtlinie hat, ob er die Aufsichtspflicht erfüllt:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Personen befindet und was sie tun?
- Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen? (dazu zählt auch Abfragen von Allergien und informieren über den Impfschutz)
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Können hier alle drei Fragen mit einem klaren „Ja“ beantwortet werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Aufsichtspflicht erfüllt wird.

### Haftung im Schadensfall

Normalerweise gilt in der deutschen Rechtsprechung der Grundsatz: Jeder ist so lange unschuldig, bis das Gegenteil bewiesen ist. Im Fall der Aufsichtspflicht gilt diese Grundregel jedoch nicht. Man spricht von einer

„**Beweisumkehr**“ und unterstellt zunächst einmal ein vermutetes Verschulden. Zugunsten des Geschädigten spricht man von einer doppelten Vermutung, nämlich dass eine Verletzung der Aufsicht vorliegt und diese Grund für den eingetretenen Schaden war. Der Aufsichtspflichtige muss diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei Erfüllung der Aufsichtspflicht entstanden wäre.

Zunächst haftet der Veranstalter und ihm wird ein vermutetes Verschulden bei der Auswahl, Schulung und Anleitung seiner Mitarbeiter unterstellt. Wenn diese Vermutung widerlegt werden kann, tritt die persönliche Aufsichtspflicht ein (Betreuer), für die dann die selben Grundregeln zu beachten sind. Somit sind die Betreuer zunächst einmal grundsätzlich zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, den die Teilnehmer einem Dritten widerrechtlich zugefügt haben. (Hilfreich dafür ist eine vom Träger abgeschlossene Haftpflichtversicherung). Im Sinne der Beweislast sollten jegliche Vorfälle unbedingt dokumentiert werden.

Die Rechtsprechung bestimmt Maß und Umfang dieser Aufsichtspflicht immer anhand der konkreten Umstände des besonderen Falles. Es gibt keine allgemeingültige, patentierte, pauschale Aufsichtspflicht. Für die Betreuer bedeutet das, dass sie sich auf das Alter, die Reife, die Eigenart und den Charakter jedes Teilnehmers einstellen müssen. Außerdem spielen auch die Gruppengröße sowie die Gruppendynamik eine Rolle.

- Alle Vorfälle sollten möglichst lückenlos festgehalten werden, die Berufsgenossenschaften haben hierfür Verbandsbücher an denen man sich orientieren kann

### 1.3 Kinderschutz

Am 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, welches für eine umfassende Verbesserung im Kinderschutz in Deutschland steht. Prävention und Intervention im Kinderschutz werden gleichermaßen vorangebracht und alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren, werden gestärkt. Dies richtet sich verstärkt an das Ehrenamt. Ehrenamtlich Tätige unterliegen, wie seither schon die Hauptamtlichen,

zukünftig in der Pflicht, aktiv beim Kinderschutz mitzuwirken. Dazu wird das Jugendamt gesondert auf alle Träger der Jugendarbeit zukommen, um eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Der allgemeine Schutzauftrag in der offenen Kinder- und Jugendarbeit verpflichtet alle in der Jugendarbeit tätigen dazu, das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Es gibt spezielle Anhaltspunkte, um Rückschlüsse auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ziehen zu können. Dabei gilt es, nicht nur der eigenen Wahrnehmung zu vertrauen, sondern sie in Abstimmung mit anderen zu konkretisieren. Das heißt, sollte z.B. ein Betreuer den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben, muss er sich zunächst an den Lagerleiter wenden. Dann sollte im Zweifelsfall eine hauptamtliche Fachkraft hinzugezogen werden (wer das sein kann, erfährt man beim Kreisjugendreferat). Jeder Schritt, jede Auffälligkeit und jedes wichtige Gespräch sollte dabei schriftlich festgehalten werden.

Mittlerweile hat dieses Thema so sehr an Bedeutung gewonnen, dass es in jeder Gruppenleitersausbildung gezielt aufgegriffen werden sollte. Wer dazu weitere Informationen benötigt oder sich intensiver mit dem Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beschäftigen möchte, kann beim Kreisjugendreferat weitere Informationen anfordern.

Als wichtigste praktische Handlungsempfehlung gilt, Öffentlichkeit herzustellen, wenn es um den unvermeidbaren körperlichen Kontakt zu Kindern geht. Kann kein zusätzlicher Betreuer hinzugezogen werden, so sollten weitere Kinder in der Nähe sein. Nach Möglichkeit sollten Zweiersonnen vermieden werden, um jeglichen Verdacht auf Missbrauch auszuschließen.

## 1.4 Jugendschutz

Das



Jugendschutzgesetz umfasst die rechtlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen, sittlichen und sonstigen Gefahren.

Wichtige Infos:

- Das Jugendschutzgesetz ist kein Jugendverbot, sondern ein **Jugendschutz**.
- Es richtet sich nur an die Erwachsenen.
- Das Jugendschutzgesetz gilt in der Öffentlichkeit. Das heißt, bei privaten Freizeiten oder zu Hause können auch strengere Regelungen als das Gesetz aufgestellt werden. Dazu sollte jeder Veranstalter selbst überlegen, was für seine Freizeit in Ordnung ist und was er gestatten möchte (immer im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz).
- Jugendliche können anhand des Jugendschutzgesetzes nicht bestraft werden. Einzige Ausnahme stellt hier die Weitergabe von Alkohol dar.
- Das Gesetz ist an Konsequenzen gekoppelt, d.h. es folgen Bestrafungen für die Erwachsenen, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen.

Kinder und Jugendliche sollten stets über die Bestimmungen aufgeklärt sein und die individuellen Regeln, die während der Freizeit gelten, mitgeteilt bekommen. Vor allem Vereine haben mit ihren Freizeiten eine Vorbildfunktion für andere Veranstalter und die Jugendlichen.

Jugendschutz muss immer auch in Verbindung mit der Aufsichtspflicht verstanden werden. Wenn sich beispielsweise ein 16-jähriger bei einer Freizeit mit Bier betrinken will, hat der Jugendgruppenleiter die Aufsicht und muss verhindern, dass dieser Übelkeit und Erbrechen erleidet (Körperverletzung). Deshalb sollte man sich immer überlegen, ob man dies dann überhaupt zulassen möchte.

Volljährige Jugendleiter gelten als Erziehungsberechtigte. Im Ausland gilt das Territorialprinzip, d.h. die Gesetze im Ausland gelten auch für die

deutsche Jugendgruppe, auch wenn die Regelungen in Deutschland anders sind.

Beispiel: Bier trinken ist in Deutschland ab 16 Jahren, in Spanien ab 18 Jahren erlaubt. Dann darf auch ein 16-jähriger deutscher Jugendlicher dieses Getränk in Spanien nicht trinken, obwohl es in Deutschland erlaubt wäre.

**++ JUGENDSCHUTZ GEHT ALLE AN ++**

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

● Beschränkungen/zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

■ ERLAUBT  
■ NICHT ERLAUBT

	KINDER UNTER 14 JAHRE			JUGENDLICHE UNTER 16 JAHRE			UNTER 18 JAHRE		
Aufenthalt in Gaststätten		●			●		BIS 04 UHR		
Aufenthalt in Nachbars, Nachtruhe oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben									
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmgenehmigung durch zuständige Behörde möglich)		●			●		BIS 04 UHR		
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchumfrage	BIS 22 UHR			BIS 04 UHR			BIS 04 UHR		
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten									
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten									
Abgabe/Verkehr von Branntwein, brennweinähnlichen Getränken und Lebensmittel									
Abgabe/Verkehr anderer alkoholischer Getränke: z.B. Wein, Bier u.ä. Ausnahm: Etilkohol bei 16- und 18-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)									
Abgabe und Konsum von Tabakwaren									
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspans: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfrage gebunden)	BIS 05 UHR			BIS 22 UHR			BIS 04 UHR		
Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabevorschriften: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren									

Infos zur Jugendschutztafel:

- Abgabe bedeutet der Verkauf, aber auch die Weitergabe
- andere alkoholische Produkte sind Bier, Wein und Sekt

und Hygieneverordnung geschützt werden.

### 1.5 Badeseen



Baden in Seen ist nicht überall erlaubt. Es gibt nicht Baden

zugelassene Badestellen. In zugelassenen Badestellen ist das aufgrund von Gesundheitsgefahren zu unterlassen. Die zugelassenen Badestellen und deren Gewässergüte findet man für den Ostalbkreis im Internet unter [www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de).

Eine Vielzahl von Natur- und Badeseen rundet das Landschaftsbild des Ostalbkreises ab und bietet Freizeitvergnügen für Jung und Alt. In der Badesaison zwischen Mai und September werden 10 Badeseen in 4-wöchigem Abstand oder häufiger durch den Geschäftsbereich „Gesundheit“ des Landratsamtes Ostalbkreis untersucht.

Die zugelassenen Badestellen im Ostalbkreis sind:

- Bucher Stausee Rainau
- Fischbachsee (Gemark. Ellwangen)
- Gschwender Badesee
- Haselbachsee Ellenberg
- Häsle Ellenberg
- Kreßbachsee Ellwangen
- Lorcher Baggersee
- Orrotsee Rosenberg
- Sonnenbachsee Ellwangen
- Westere Unterschneidheim

Zudem kann man sich auf der LUBW unter dem Stichwort Wasser über alle Badestellen in Baden-Württemberg informieren

Die jeweils aktuellen Einstufungen der Badegewässer, ein förmliches Badeverbot oder ein Abraten vom Baden werden mit Angabe von Gründen an den Badegewässern an leicht zugänglicher Stelle zur Verfügung gestellt und aktiv verbreitet.

### 1.5.1 Beurteilung der Badewasserqualität

- Zum Baden gut geeignet  
(keine mikrobiologischen und physikalisch-chemischen Richtwertüberschreitungen)
- Genügende Badequalität  
(physikalisch-chemische Richtwertüberschreitung, aber keine mikrobiologischen Grenzwertüberschreitungen)
- Badeverbot
- Nicht mit vorgeschriebener Häufigkeit untersucht

## 1.5.2 Blaualgen im Badewasser

Durch Wassermangel und Hitze ist es möglich, dass Algen aufsteigen und sich dadurch grünlich blaue oder rote Teppiche an der Wasseroberfläche bilden (Algenblüte). Grünalgen verhindern lediglich die Sicht, während Blaualgen gefährlicher werden können. Für die Badenden können Gefahren bestehen wie beispielsweise allergische Reaktionen bei empfindlichen Menschen, besonders bei Kindern. Diese werden durch Symptome wie Hautjucken kenntlich. Die Gefahren durch Blaualgen können vermindert werden, indem man Wasserschlucken und Schleimhautkontakt vermeidet. Kleinkinder und Tiere sollten bei Blaualgen nicht schwimmen.

Zusätzliche Informationen sowie die aktuellen Badegewässerbefunde zu den jeweiligen Seen findet man im Internet auf [www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de) beim Geschäftsbereich „Gesundheit“ unter „Badeseen im Ostalbkreis“.

## 2. Vorschriften für jede Freizeitmaßnahme

### 2.1 Schutz von Natur und Landschaft

In den folgenden Punkten sind wichtige Hinweise zusammengefasst, um den Schutz von der Natur bei einer Freizeitmaßnahme zu gewährleisten.



#### 2.1.1 Umweltschutz

Wichtige Hinweise, um Natur und Landschaft zu schützen:

- Für die vorübergehende Aufnahme von festen Abfallstoffen müssen dichte Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Für die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle ist zu sorgen. (siehe auch Seite 10)
- Bei Beendigung der Freizeit muss das **Gelände** von jeglichem Unrat **gesäubert** werden. Alle Einrichtungen sowie anfallende Abfälle sollen innerhalb von einer Woche nach Abschluss der Freizeit ordnungsgemäß beseitigt und das Gelände wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt werden.
- Mit der Natur und der Landschaft soll äußerst schonend umgegangen werden. Es muss darauf geachtet werden, dass das **Umfeld** des Freizeitgeländes **nicht unnötig belastet** wird.
- Um die **wildlebenden Tiere** nicht zu beunruhigen, muss darauf geachtet werden, dass nicht unnötig Lärm verursacht wird. Es dürfen z.B. keine Lautsprecher eingesetzt werden. Gegen den Einsatz von Radiogeräten oder Kassettenrecordern mit Boxen bis max. je 40 Watt ist nichts einzuwenden.

## 2.1.2 Gewässerschutz

Wichtige Hinweise, um den Schutz von Gewässern zu gewährleisten:

- Vorhandener Uferbewuchs (Bäume, Sträucher, Schilf, Rohrglanzgras und ähnliches) darf nicht zerstört oder genutzt werden.
- Küchen- und Spülwasser darf nicht ins Fließgewässer gelangen. Sie dürfen nicht über Sickergruben (konzentriert) in den tieferen Untergrund versickert werden.

**Tipp:** Küchen- und Spülwasser darf, sofern sie nicht gesammelt werden, über Mutterboden auf größerer Fläche (breitflächig) versickert werden, sofern der Grundstückseigentümer damit einverstanden ist.

Wurde Küchen-, Spül- oder Waschabwasser in Behältern gesammelt, so sind diese über eine geeignete Gemeindekläranlage (Einverständnis der Gemeinde!) zu entsorgen.

- Urin und Fäkalien sind seuchenhygienisch einwandfrei und schadlos zu entsorgen, wie z.B. durch Abfuhr auf eine geeignete Sammelkläranlage (Toilettenwagen, transportable Toilette wie Dixi oder ähnliches). (siehe auch Seite 10)

## 2.1.3 Bodenschutz

Wichtige Hinweise, um den Boden in der Natur zu schützen:

- Der Einsatz von Versorgungsfahrzeugen soll auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- Bei nassen Boden- und Witterungsverhältnissen darf das Freizeitgelände nicht mit Versorgungsfahrzeugen befahren werden.
- Versorgungs- und Besucherfahrzeuge sollen möglichst auf bereits befestigten Flächen parken.

- Damit der Boden nicht verunreinigt wird, dürfen umweltschädliche Stoffe nicht in den Boden gelangen. Sofern Stromaggregate betankt werden, sind Vorkehrungen zu treffen, dass kein Kraftstoff in den Boden gelangen kann.

## 2.2 Feuer



Grundsätzlich dürfen im Wald oder an Plätzen, die weniger als 100 m vom Waldrand entfernt sind, keine offenen Feuerstellen betrieben werden (§ 41 LWaldG). Aus diesem Grund besteht dafür Genehmigungspflicht. Näheres zu den Anträgen wird in Punkt 3.2 erläutert. Weitere Details sollten mit dem örtlichen Förster besprochen werden. Bei extremer Trockenheit oder Waldbrandgefahr behält sich die Forstbehörde vor, den Mindestabstand von Feuerstellen und offenem Licht (Fackeln, Kerzen) kurzfristig zu erhöhen oder gar zu untersagen. Die Veranstalter haben sich diesbezüglich vor Errichtung des Lagers beim örtlichen zuständigen Forstrevierleiter zu erkundigen. Das gesetzliche Rauchverbot im Wald zwischen dem 1. März bis 31. Oktober ist zu beachten.

### 3. Besondere Vorschriften beim Zelten in offener Landschaft



Organisierte Zeltlager sind eine gute Möglichkeit das soziale Verhalten, den Teamgeist und die Selbstständigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Sie können dadurch die Natur und die Landschaft mit allen Sinnen erleben.

Durch Zeltlager in der offenen Landschaft entstehen grundsätzlich Störungen von Vegetation oder der Tierwelt und es besteht die Gefahr, dass Konflikte mit anderen Interessensgruppen, wie beispielsweise mit Land- und Forstwirtschaft, auftreten. Deshalb ist es wichtig, dass Verantwortliche eines Zeltlagers in der offenen Landschaft zusätzliche Gebote und Verhaltensregel beachten. Selbstverständlich gelten für das Zelten in der offenen Landschaft ebenso alle Sachvorschriften, die bereits in Punkt 2 genannt wurden.

Der Veranstalter des Zeltlagers muss selbständig abklären, ob es in dem geplanten Veranstaltungsgebiet öffentlich- rechtliche oder privatrechtliche Beschränkungen gibt. Deshalb sollte sich der Veranstalter mindestens drei Monate vor Beginn mit der betroffenen Gemeinde oder dem Stadt-/ Bürgermeisteramt, dem Forstamt und dem Landratsamt (Geschäftsbereich „Baurecht und Naturschutz“) in Verbindung setzen.

#### 3.1 Zusätzliche Regelungen

Zelten ist verboten in

- Naturschutzgebieten
- flächenhaften Naturdenkmälern
- schützenswerten bzw. nach §§ 30/33 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen

## 3.2 Genehmigungspflicht

Zelten **innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ist erlaubnispflichtig.**

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt über die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem örtlichen zuständigen Naturschutzbeauftragten auf Antrag. Der Antrag muss mindestens drei Monate vor Zeltlagerbeginn bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden und folgende Planunterlagen/ Angaben in dreifacher Ausfertigung enthalten:

- Übersichtslageplan (Gemeinde, Teilort)
- Flurkarte mit Eintragung des genauen Standorts des Zeltlager
- Zeitraum des Zeltlagers
- Anzahl der Teilnehmer/ Betreuer
- Anzahl und Standorte der Lagerfeuer
- Verantwortlicher Lagerleiter (Name, Anschrift, Telefon)
- Vorgesehene Versorgung mit Wasser
- Vorgesehene Entsorgung der Küchen-, Spül- und Waschabwässer
- Vorgesehene Sammlung und Entsorgung des Abfalls
- Vorgesehene sanitäre Einrichtungen (Waschgelegenheit, Toiletten, „Donnerbalken“, ...)
- Zustimmung des Grundstückseigentümers, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

Wenn man eine Platzgenehmigung hat, beinhaltet diese nicht das Befahren oder Begehen von Nachbargrundstücken oder privaten Straßen und Wegen. Dies ist ohne Genehmigung des Eigentümers verboten. Außerdem ist das Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf solchen Grundstücken ohne Zustimmung des Eigentümers ebenfalls verboten.

Auch mit dem Jagdpächter muss die Veranstaltung im Voraus abgestimmt werden, um knifflige Situationen zu vermeiden. Der zuständige Jagdpächter kann über das Kreisjagdamt erfragt werden.

Außerhalb eines Schutzgebietes unterliegt das Zelten im Außenbereich keinen grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Beschränkungen, jedoch kann es durch das Zeltlager zu Beeinträchtigungen oder Störungen angrenzender Schutzgebiete (Biotope/ Brutvögel/ FFH-Lebensraumtypen...) kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung vorliegt, wird durch die untere Naturschutzbehörde geprüft.

Werden durch das Zeltlager keine Schutzgebiete beeinträchtigt, muss lediglich der Grundstückseigentümer, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter zustimmen, wenn dem keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Im Wald ist generell eine Erlaubnis des Grundstückseigentümers erforderlich.

### 3.3 Naturschutz

Zusätzlich zu den in Punkt 2 erläuterten Vorschriften zum Naturschutz, die für jede Freizeit gelten, gibt es weitere Regelungen, die speziell für ein Zeltlager und das Zelten in **offener Landschaft** zu beachten sind.



- Der Aufbau von Zelten und sonstigen Einrichtungen soll auf das notwendige Maß beschränkt werden und frühestens eine Woche vor Freizeitbeginn stattfinden.
- Sofern Fließgewässer vorhanden sind, ist mit Zelten ein Abstand von mindestens 5m von der Uferoberkante einzuhalten.

## 4. Schutzmaßnahmen bei allen Freizeiten

### 4.1 Informationspflicht und Selbstschutzverhalten

Während einer Freizeit kann es immer wieder zu unerwarteten Zwischenfällen kommen. Dies können starke Unwetter, aber auch

Krankheitsvorfälle, Unfälle oder unvorhergesehene Situationen sein, die Panik verbreiten. Für solche Situationen ist es wichtig, dass der Freizeitleiter sich bereits im Vorfeld überlegt, wie er in solchen Situationen reagieren sollte.

Vor Beginn, spätestens beim Eintreffen muss der verantwortliche Leiter einer Freizeitmaßnahme sich und sein Team über die vorhandenen Schutzeinrichtungen informieren. Wo ist der Erste-Hilfe-Kasten? Wo sind die Notrufnummern? Wer ist Ansprechpartner in der Nähe (Bergmeister, Feuerwehr, Rotes Kreuz, ...)? Sind alle über das Verhalten im Notfall ausreichend informiert?

Kleiner Tipp, um über Unwetter informiert zu werden. Einfach auf [www.dwd.de](http://www.dwd.de) kostenlos über das Smartphone anmelden. Dort kann man sich mit seiner jeweiligen Postleitzahl anmelden und immer aktuelle Unwetterwarnungen für das Gebiet abrufen, in dem man sich aufhält.

### 4.1.1 Selbstschutz

Eine genaue Anweisung, wie man bei Katastrophen oder unvorhergesehenen Situationen umzugehen hat, gibt es nicht. Wie man handelt, hängt immer von der Situation ab. Wichtig ist, dass man in solchen Situationen „das Denken“ nicht vergisst. Das klingt banal, ist jedoch das einzig vernünftige, was man tun kann. Oft sind es die einfachsten, selbstverständlichsten Dinge, die man tun muss.

Von Vorteil ist es dabei, wenn man sich bereits vor der Maßnahme ein paar Handlungsmöglichkeiten überlegt hat, in der jeweiligen Situation versucht ruhig zu bleiben und vor der Maßnahme bereits alles getan hat, um eine Katastrophe oder eine Verletzung eines Teilnehmers, Betreuers oder sich selbst zu vermeiden.

### 4.1.2 Verhalten in Paniksituationen

Gerade in Situationen, in denen ein Panikausbruch droht, ist es wichtig, dass vor allem der Freizeitleiter Ruhe bewahrt. Es gibt kein Handlungskonzept, das immer funktioniert. Je nach Situation muss der Leiter versuchen, sein Team zu beruhigen und Panik bei allen Betreuern

und den Kindern zu vermeiden. Es ist wichtig, dass er seinen Betreuern ein Vorbild ist. Klar, dass auch dem Leiter in solchen Situationen wahrscheinlich die Nerven flattern. Er sollte es sich jedoch zunächst nicht anmerken lassen und versuchen die Situation objektiv zu betrachten. Dadurch kann er sein Team etwas beruhigen und einen möglichen Panikausbruch vermeiden.

## 4.2 Vorsorge, Reaktion im Notfall



Vor dem Beginn jeder Freizeitmaßnahme sollten sich der Veranstalter und der Freizeitleiter darüber informieren, wie man sich im Notfall verhalten muss. Dazu gehört neben dem Verhalten im Krankheitsfall und bei Verletzungen (nächstmöglicher Arzt, Notruf, ...) auch das Informieren über mögliche Notunterkünfte, sollte das Lager beschädigt und unbewohnbar werden.

## 4.3 Verhalten bei Unwetter

Zunächst sollte man sich im Vorfeld Gedanken über ein richtiges Verhalten bei Unwetter machen. Das Wichtigste ist, dass man sich selbst und die Teilnehmer vor Gefahren schützt. Dazu gehört in erster Linie das Unterstellen oder das Abdecken mit vorhandenem Material. In den folgenden Punkten werden einige wichtige Tipps dazu aufgelistet.

### 4.3.1 ...im Zelt

- In regelmäßigen Abständen sollten sämtliche Zeltgegenstände auf Sturmfestigkeit überprüft werden.
- Im Zelt gibt es häufig Matratzen oder Tische, mit denen man sich schützen kann. Wichtig ist es, Gegenstände, wenn es auch nur dünne Matratzen sind, über sich zu heben, um vor direkten Schlägen geschützt zu sein.

Tipp: Bei einem Unwetter ist es ganz wichtig, selbst keine Panik zu erzeugen und die Kinder abzulenken, beispielsweise durch Lieder singen.

### 4.3.2 ...im Wald

- Keinen vermeintlichen Schutz unter Bäumen suchen! Bäume sind bei Gewittern extrem blitzschlaggefährdet und somit auch kein guter Regenschutz.
- Besteht keine Möglichkeit für einen Unterschlupf, sollte ein möglichst tiefer Punkt (z.B. ein Graben) im Gelände aufgesucht werden. Dort sollte man sich mit zusammengezogenen Füßen hinhocken.
- Spürt man das Nahen eines Blitzes (etwa durch Hautkribbeln), sollte man sich sofort mit gesenktem Kopf hinhocken und die Knie mit den Armen umfassen.
- Bei Gewittereinzug ist es am Besten die nächstmögliche Hütte, ein Haus oder ein Auto aufzusuchen.
- Nicht in Gruppen nahe beieinander stehen, sondern getrennt in Sichtweite voneinander Schutz suchen.
- Zu Metallzäunen, Bäumen, Baumgruppen, Gepäck mit Metallanteilen und Waldrändern einen Mindestabstand von drei Metern einhalten.
- Auf einen aufgespannten Regenschirm sollte in jedem Fall verzichtet werden, auch wenn es noch so stark regnet. Dieser kann gleichwohl zur Zielscheibe eines Blitzes werden.



- Bei starkem Sturm sollte man den Wald am besten verlassen oder einen Bereich ohne hohe Bäume aufsuchen. Herabstürzende Äste oder umfallende Bäume können eine große Gefahr darstellen.

### 4.3.3 ...im Freien

Ergänzend zu den Schutzmaßnahmen im Wald gibt es weitere Verhaltensregeln speziell für das Zelten im Freien, um gewisse Risiken auszuschließen:

- Ist anhand der Wetterlage mit einem Gewitter zu rechnen, sollte der Aufenthalt im Freien gemieden werden.
- Während eines Gewitters nicht im Wasser aufhalten.
- Auf Wiesen, Feldern, Berggipfeln, Hügeln, ungeschützten Aussichtstürmen etc. nicht aufrecht stehen, sondern Mulden oder Talsenken aufsuchen und möglichst klein in hockender Stellung verweilen.
- Die Nähe von Gebäuden, hohen Bäumen und Strommasten sollte gemieden werden.

## 5. Freizeit – ABC



### **Abfahrt**

Es reduziert die eigene Hektik, wenn man vor den Kids (und deren Eltern) am Abfahrtsort eintrifft. Sicheres, ruhiges Auftreten wirkt sich positiv auf Eltern und Busfahrer aus. Betreuer müssen hier Präsenz zeigen - sich also nicht verstecken, sondern Initiative ergreifen. Günstig ist es die verschiedenen Aufgaben im Team zu verteilen und sich schnellstmöglich einen Überblick über die vollständige Anwesenheit aller Teilnehmer zu verschaffen.

### **Abnahme**

Bei der Ankunft am Zielort sollten Zelte, Zimmer usw. gleich auf Mängel, Beschädigungen u.ä. überprüft werden. Diese werden schriftlich festgehalten und der Lager-/ Hausleitung mitgeteilt. Dadurch kann vermieden werden, dass Beschädigungen zu Unrecht in Rechnung gestellt werden. Die Abnahme erfolgt nochmals am Ende, um mögliche Schäden der Gruppe festzuhalten.

### **Aktivitäten**

Egal ob Ausflüge, Geländespiele oder Bastel- AGs - eine Freizeit wird immer gleich viel spannender und ansprechender, wenn abwechslungsreiche Aktivitäten geboten werden. Der Kreativität der Betreuer sind dabei keine Grenzen gesetzt, solange die allgemeine Sorgfalt und Vorsicht eingehalten wird.

### **Alkohol**

(siehe auch Jugendschutzgesetz) Es kann nicht immer verhindert werden, dass Alkohol von den Kids gekauft und getrunken wird. Man sollte bei über 16-jährigen jedoch nicht gleich überreagieren. Es muss aber vermieden

werden, dass die Freizeit zu einem Treffen von „Alkoholleichen“ wird. Bei solch unkontrolliertem Alkoholkonsum muss rechtzeitig und ausreichend interveniert werden. Wegschauen und dulden ist nicht die richtige Maßnahme. Bei unter 16-jährigen muss auf das Unmöglich machen von Wiederholungen geachtet werden. (siehe auch Jugendschutzgesetz, Seite 14)

## **Angst**

Insbesondere zu Beginn einer Freizeit kann dies Zustand vieler Kids sein. Dieses Gefühl kann durch „Sicherheit bieten“, der Vermittlung des Gefühls des „Willkommen- Seins“, usw. reduziert werden. Gegebenenfalls kann man geeignete Spiele anbieten, um die Atmosphäre zu entspannen.

## **Aufsichtspflicht**

Die Freizeitleiter und die Betreuer haben während der gesamten Freizeitdauer die Aufsichtspflicht für die Kinder und Jugendlichen. Das bedeutet, dass sie dafür zu sorgen haben, dass diese nicht selbst zu Schaden kommen, keine Dritten schädigen und andere nicht gefährden. (siehe Seite 10)



## **Betreuerfortbildung**

Vor jeder Freizeit ist es sinnvoll, seine Betreuer zu schulen. Der Freizeitablauf muss klar sein, die Verbote und Gebote verdeutlicht werden, Themen wie Aufsichtspflicht, Kinderschutz und Jugendschutz angesprochen werden und auch über Hygienebestimmungen und weitere Inhalte dieser Broschüre muss aufgeklärt werden.



## Checklisten

Checklisten sind hilfreich, um die Freizeit zu planen und dadurch einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Dadurch weiß auch jeder Betreuer genau, was von wem gemacht werden muss und was bereits erledigt ist.



## Dienste

Die Einteilung von Arbeitsdiensten erleichtert auch die Einhaltung von Hygieneregeln, Routine, kurze Wege, im Vorfeld gute Rahmenbedingungen schaffen



## Elternabend

Ein Elternabend macht in jedem Fall für alle Fahrten mit Übernachtung Sinn. Hier haben die Eltern die Möglichkeit, die Betreuer ihrer Kinder kennenzulernen und Fragen zu stellen.

## Erste Hilfe Kurs

Er ist zwar nicht zwingend erforderlich, aber hilfreich, wenn doch mal was passiert. Außerdem ist es ja auch gut im Alltag erste Hilfe leisten zu können.



## Gruppenregeln

Es ist notwendig, (gemeinsam) von Anfang an klare Regeln aufzustellen. Die Regeln dienen allerdings keinem Selbstzweck, sondern sind dafür da, das Gruppenleben zu ermöglichen und möglichst angenehm für alle zu gestalten. Sie sollten daher sinnvoll, plausibel und klar sein. Sie sollten den Kids einen akzeptablen Freiraum lassen. Zu Regeln gehören auch immer Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung.



## **Handy**

ist für die Betreuer sehr sinnvoll. Bei Kleingruppen kann man im Notfall so Kontakt mit der Außenwelt und anderen Betreuern aufnehmen. Es ist auch sinnvoll, im Vorfeld eine Regelung für die Kinder zu treffen.

## **Heimfahren**

Kann zum Einen die normale Heim- bzw. Abreise mit gemeinsamen Aufräumen sein, aber auch als Sanktion bei erheblicher Übertretung der Gruppenregeln als letzte Lösung angewendet werden (vorzeitige Heimreise).



## **Impfen**

Hinweis auf ausreichenden Impfschutz  
Abfragen des Impfstatus oder Impfbücher mitführen

## **Infobroschüre „Sichere Jugendfreizeiten“**

haltet ihr im Moment in der Hand. Weitere Exemplare gibt es beim Jugendreferat. 😊



## **Jugendschutzgesetz (siehe Seite 15)**

Grundsätzlich gilt immer das weitergehende Recht, d.h. es kommt immer darauf an, welches das strengere Gesetz ist. (Territorialrecht)

## **JuLeiCa**

Ist die Abkürzung für JugendleiterInnencard, ein Ausweis, mit dem man sich als Gruppenleiter ausweisen und Vergünstigungen bekommen kann. Die JuLeiCa kann beantragen, wer sich mindestens 40 Stunden lang für seine Tätigkeit in Lehrgängen, Seminaren, Vorbereitungstreffen usw. qualifiziert hat.



## **Kochen**

Allzu „sparsame“ Weiter- und Wiederverwendung von Essensresten ist unverantwortlich (Hitze/ Hygiene) und kann gefährliche Folgen nach sich ziehen. Man sollte daran denken, dass manche Teilnehmer keine Erfahrung als Köche haben, daher ist es notwendig, sie zu unterstützen und anzuleiten. Auch bei Selbstversorgerfreizeiten besteht bei Vollpension Anspruch auf drei Mahlzeiten. Diese sind auch dann zu gewährleisten, wenn die Versorgung unter der Unzuverlässigkeit einzelner Teilnehmer leidet.

## **Konflikte**

Konflikte jeglicher Art sollten immer möglichst schnell geklärt werden, denn sie können die ganze Atmosphäre vergiften und das Gruppenklima empfindlich stören. Bestehen Konflikte zwischen Betreuern dürfen diese nicht vor den Kids ausgetragen werden.



## **Lob**

Ein wichtiges Instrument im Team



## **Medikamente**

Das Austeilen von Medikamenten, egal welcher Art (also auch Aspirin oder Salben), an Kinder und Jugendliche ist verboten! Ausnahmen gibt es, wenn man von den Eltern explizit schriftlich dazu aufgefordert wird.



## **Notfall**

Die Privatnummern der jeweiligen Ansprechpartner sollten den Teilnehmern mitgeteilt werden. Wenn's brennt: Notarzt „112“

Tief durchatmen, Ruhe bewahren und genaue Angaben machen.  
Verletzte oder kranke Teilnehmer dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung des Risikos im Ausnahmefall von Betreuern ins Krankenhaus oder zum Arzt gefahren werden!

Wichtig: Dokumentation!



### **Plan B**

Für jede Freizeit sollte man einen Plan B (eine Alternative) haben, falls doch mal etwas schief läuft. Das beginnt bei einzelnen Aktivitäten bis hin zur gesamten Durchführung des Lagers (z.B. „Schlecht-Wetter-Programm“)

### **Planungstreffen**

Vor einer Freizeit sollten sich die Betreuer und die Leitung treffen, um sich kennenzulernen und die Freizeit vom Programm, über den allgemeinen Ablauf, die Regeln und Zuständigkeiten oder das Essen zu planen.

### **Programm**

Ein abwechslungsreiches Programm sorgt für eine gute Stimmung und steigert die Vorfreude auf´s nächste Jahr.



### **Rauchen**

Rauchen sollte das Team möglichst nicht vor den Kindern und Jugendlichen. Das Team muss intern Regelungen für rauchende Betreuer treffen. Aufhören wäre natürlich die beste Regelung ;-). Auch für Jugendliche über 18 Jahren, die rauchen, müssen vorher klare Regeln vereinbart werden. Rauchen darf kein interessanter Programmpunkt werden. Außerdem ist Rauchen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit verboten!!! Betreuer haben hierbei eine Vorbildfunktion!

### **Reinigung**

Putzdienste nicht (nur) als Strafdienste erteilen, Reinigung ist ein wichtiger Faktor und erfordert Wertschätzung



## **Symbole**

Lagerfahne, Lagersong, usw. können das Wir- Gefühl stärken.



## **Team**

Das Team ist die Gruppe von Betreuern, die gemeinsam eine Freizeit leiten. Das Motto des Teams sollte „Leiten ohne zu leiden“ sein. Vor der Freizeit ist es sinnvoll, einige Gruppenbildungsprozesse und Teamspiele zu machen, um den Zusammenhalt zu stärken.

## **Teamsitzung**

Die Teamsitzung sollte in der Regel täglich stattfinden. Themen sind Details der Programmplanung, Gruppenklima, Teamklima, Konflikte, usw.



## **Verbandskasten**

Eine Erste- Hilfe- Tasche muss bei jeder Freizeit dabei sein. Hilfreich ist es auch, wenn jeder Betreuer ein kleines Set mit den notwendigsten Materialien hat.

## **Verletzung**

Im Verbandbuch dokumentieren



## **Zeckenbisse**

Keine Panik! Die Zecke vorsichtig mit einer Zeckenzange oder Zeckenkarte (beides i.d. Erste- Hilfe- Tasche) herausziehen, die Stelle mit Kugelschreiber umkreisen und weiter beobachten. Bei Tagesfreizeiten die Eltern am Abend über den Zeckenbiss informieren. Wenn an der Bissstelle eine größer

werdende Rötung auftritt, muss man sofort zum Arzt gehen. Bei Freizeiten mit Übernachtung, die Kinder auffordern sich vor Zecken zu schützen. Zecken werden überwiegend im Gras abgestreift. Deshalb Kleidung mit langen Ärmeln und lange Hosen tragen. Sehr hilfreich ist es, die Hosenbeine in die Strümpfe zu stecken. Abends regelmäßig Kleidung und Körper nach zecken absuchen.

**Tipp:** Alle Zeckenbisse müssen dokumentiert werden!

## 6. Kontakte für mehr Informationen

### **Kreisjugendring Ostalb e.V.**

Stuttgarter Str. 41

73430 Aalen

Tel.: 07361 503 1465

Email: [info@kjr-ostalb.de](mailto:info@kjr-ostalb.de)

### **Landratsamt Ostalbkreis**

Stuttgarter Str. 41

73430 Aalen

- *Geschäftsbereich „Jugendreferat“* -

Tel.: 07361 /503 1465

- *Geschäftsbereich “Gesundheit”* -

Tel.: 07361 503 1120

E-Mail: [gesundheits@ostalbkreis.de](mailto:gesundheits@ostalbkreis.de)

- *Geschäftsbereich „Baurecht und Naturschutz“* -

Tel.: 07361 503 1362

- *Geschäftsbereich „Brand- und Katastrophenschutz“* -

Tel.: 07361 503 1230

- *Geschäftsbereich „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“* -

Tel.: 07361 503 1830

- *Geschäftsbereich „Wald und Forstwirtschaft“* -

Tel.: 07361 503 1662

## **7. eigene Notizen:**